



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Andre Meister  
netzpolitik.org  
c/o netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON Dr. Dörte Nielandt  
TEL +49 30 18615 6165  
FAX +49 30 18615 7071  
E-MAIL [doerte.nielandt@bmwi.bund.de](mailto:doerte.nielandt@bmwi.bund.de)  
AZ VIA3 - 169807/7  
DATUM Berlin, 17. Mai 2016

BETREFF Vermerk über Zugangsbarrieren für WLAN-Netze

BEZUG Ihre Anfragen vom 15. April 2016 an BMJV und BMWi

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Schreiben vom 15. April 2016 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beantragt, Ihnen die "Vermerke, in denen die Fachleute [des BMWi /BMJV] sich gegen jede Art von Zugangsbarriere für WLAN-Netze aussprechen", wie berichtet in <http://www.sueddeutsche.de/digital/stoererhaftung-regierung-gibt-offenbar-widerstand-gegen-freie-wlan-netze-auf-1.2949632> zuzusenden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG ist im vorliegenden Fall nach § 3 Nr. 3 b) IFG ausgeschlossen. Hiernach besteht dann kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Bei der von Ihnen begehrten Information handelt es sich um einen gemeinsamen Vermerk, der vom BMWi und BMJV erstellt worden ist und den Gesetzentwurf eines Zweites Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes betrifft. Dieser Gesetzentwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. In dieses noch nicht abgeschlossene Beratungsverfahren ist das BMWi als federführendes Ressort eingebunden. Die hierzu laufenden innerbehördlichen und zwischenbehördlichen Beratungen können durch eine Veröffentlichung des gemeinsamen Vermerks nachteilig beeinträchtigt werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Nielandt